jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/10/13 Ds2/92 (Ds3/92)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1992

Norm

GebAG 1975 §40
GebAG 1975 §41 Abs1
RDG §164 Abs1

Rechtssatz

Das Interesse der Beschwerdeberechtigten an der Möglichkeit, eine Entscheidung in Gebührenangelegenheiten durch den übergeordneten Gerichtshof auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz prüfen zu lassen, ist in Disziplinarstrafsachen kein anderes als in allgemeinen Strafsachen, sodaß im Zweifel die Überprüfbarkeit solcher Beschlüsse anzunehmen ist, sofern der Rechtsmittelwerber dadurch beschwert ist:

Unter "Strafsachen" sind insoweit auch Disziplinarsachen (Disziplinarstrafsachen) zu verstehen. § 41 Abs 1 GebAG geht in Angelegenheiten nach diesem Gesetz der allgemeinen Bestimmung des § 164 Abs 1 RDG vor).

Entscheidungstexte

- Ds 2/92
  Entscheidungstext OGH 13.10.1992 Ds 2/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0059275

Dokumentnummer

JJR_19921013_OGH0002_0000DS00002_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at